

Stadt Jena
Fachbereich Finanzen/Gemeindesteuern
PF 100 338
07703 Jena



Sachbearbeiterin:
Frau Henze
Tel.: (0 36 41) 49 30 20
Fax: (0 36 41) 49 30 44
gemeindesteuern@jena.de

Vergnügungssteuererklärung/-anmeldung für Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit

Kassenzeichen:

Abrechnungs-
zeitraum:
(Quartal I, II, III, IV / Jahr)

Firma / Name, Vorname :

.....

Straße, Hausnummer:

Postleitzahl, Ort:

Rufnummer (für evtl. Rückfragen):

bei juristischen Personen (z. B. GmbH)
Name des Geschäftsführers:

Die Steuererklärung erfolgt für die auf den „Anlagebögen je Aufstellort“
aufgeführten Spielapparate. Der Steuererklärung wurden insgesamt
Anlagebögen sowie die zugehörigen Zählwerksausdrucke beigelegt.

Anzahl:

Die Summe aller darin errechneten Beträge zur Vergnügungssteuer auf Spielapparate mit
Gewinnmöglichkeit beträgt im Erklärungsquartal:

EUR, Ct

Den Betrag habe ich unter Angabe meines Kassenzeichens auf das Konto der Stadt Jena

IBAN: DE72 8305 3030 0000 0005 74 BIC HELADEF1JEN

eingezahlt.

Ich versichere, dass die Angaben in dieser Steuererklärung und ihren Anlagen vollständig
und wahrheitsgemäß gemacht wurden und mit den beigelegten elektronischen
Zählwerksausdrucken übereinstimmen.

Datum, eigenhändige Unterschrift/en:

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die durch die unbeanstandete Entgegennahme dieser Steueranmeldung bewirkte Festsetzung der auf das betreffende Quartal entfallenden Vergnügungssteuer für Spielapparate kann innerhalb eines Monats ab Einreichung Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der o. g. Behörde einzulegen.

(Dienstgebäude Am Anger 28, 3. Etage, 07743 Jena)

Der Rechtsbehelf hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung, die Verpflichtung zur termingemäßen Zahlung der erklärten Steuerbeträge bleibt bestehen.

Hinweise:

Nach § 6 Abs. 2 der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Jena ist der Steuerschuldner verpflichtet, der Stadt Jena eine Steueranmeldung auf diesem amtlich vorgeschriebenem Vordruck bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres einzureichen, wobei die Steuer selbst zu errechnen und entsprechend § 6 Abs. 4 der Satzung ohne gesonderte Aufforderung zum obigen Termin zu entrichten ist.

Ein Steuerbescheid wird nur dann erteilt, wenn die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist (§ 6 Abs. 5 der Vergnügungssteuersatzung).

Bei Nichtabgabe der Erklärung können die Besteuerungsgrundlagen entsprechend § 6 Abs. 5 der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Jena geschätzt und nach § 152 Abgabenordnung ein Verspätungszuschlag von bis zu 10 % der Steuer festgesetzt werden. Letzteres gilt auch bei verspäteter Abgabe der Erklärung.

Darüber hinaus können bei verspäteter Zahlung Säumniszuschläge (§ 15 Abs. 1 Nr. 5 b ThürKAG i.V.m. § 240 Abgabenordnung) und Mahngebühren entstehen.

Des Weiteren behält sich die Stadt Jena das Recht auf Prüfung der Besteuerungsgrundlagen entsprechend § 10 der Vergnügungssteuersatzung vor.

Der Steuerschuldner ist darüber hinaus gemäß § 9 Abs. 1 der Vergnügungssteuersatzung verpflichtet, das Aufstellen, den Austausch sowie die Außerbetriebnahme von Spielapparaten der Stadt Jena innerhalb einer Woche auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck (Änderungsmitteilung Vergnügungssteuer für Spielapparate) mitzuteilen.

Entsprechende Vordrucke können im Fachbereich Finanzen/Gemeindesteuern der Stadt Jena angefordert werden bzw. stehen im Internet zur Verfügung.)

Aufgestellte Spielapparate ohne Geldgewinnmöglichkeit im letzten Quartal

Bitte geben Sie für jeden einzelnen Quartalsmonat die Zahl der aufgestellten Spielapparate ohne Geldgewinnmöglichkeit an. Nur zeitanteilig aufgestellte Geräte sind voll mitzuzählen.

(dient Kontrollzwecken)

	Quartalsmonat		
	1	2	3
in Spielhallen			
an sonstigen Orten			
Gewaltspielgeräte			
PC mit Multimediaausstattung			
PC ohne Multimediaausstattung			